

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

"Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Kohlhagener Weg" vom 23.03.2016

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011 hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 22.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Kohlhagener Weg wird von der Einmündung in die Nettestraße/Westiger Straße bis zum Kreuzungsbereich mit den Straßen Bergstraße/Halsknopf/Buchholzstraße als Mischfläche nachmalig hergestellt.

§ 2 Bestandteile und Herstellungsmerkmale

An Stelle von Fahrbahn und Gehwegen ist die Fertigstellung einer gemischten Fahr- und Gehfläche mit Unterbau und Decke Merkmal der endgültigen Herstellung der Straße; die Decke kann aus einer Schwarz-, Beton- oder Pflasterdecke bestehen.

§ 3 Anrechenbare Breite

Die anrechenbare Breite der Mischfläche beträgt 6,5 m.

§ 4 Anteile der Beitragspflichtigen

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 80 v.H. des Aufwandes festgesetzt.

§ 5 Geltung der Straßenbaubeitragssatzung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenbaubeitragssatzung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW - GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) vom 14.07. 1994 in der zz. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), den 23.03.2016

(L.S.)

Dr. Hollstein
Bürgermeister